

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den B2C-Bereich (AGB)

Stand: Juli 2019

I. Allgemeines

- 1.1. Für sämtliche Vereinbarungen abgeschlossen zwischen dem ErdbeerKonzept und seinem Kunden/Klienten der als Verbraucher gemäß § 1 KSchG zu behandeln ist, gelten ausschließlich diese AGB, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, das bedeutet auch dann, wenn zum Beispiel bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

- 2.1. Der Umfang des konkreten Auftrages wird im Einzelfall vereinbart. Das gilt auch für die Telefonberatung und den Formulierungsservice.
- 2.2. Das ErdbeerKonzept ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben teilweise von Subunternehmern erbringen zu lassen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1. Auf Wunsch kann der Auftrag am entstehenden Geschäftssitz des Geschäftspartners ausgeführt werden und nicht in den Räumlichkeiten des ErdbeerKonzepts. In diesem Fall wird der Geschäftspartner für eine Umgebung sorgen, in der eine ordentliche, rasche und sorgfältige Erledigung möglich ist. Je nach Auftrag kann das bedeutet, dass zum Beispiel ein Besprechungsraum zur Verfügung gestellt wird, in dem ein ungestörtes Arbeiten möglich ist.



- 3.2. Der Vertragspartner wird das ErdbeerKonzept auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen, Mediationen, Coachings,... auch auf anderen Fachgebieten umfassend informieren. Das gilt nicht für Aufträge aus dem Bereich "Persönlichkeiten", sondern ausschließlich für Aufträge aus dem Bereiche "Neugründer".
- 3.3. Mitarbeitspflicht: Der Vertragspartner sorgt dafür, dass dem ErdbeerKonzept auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und das ErdbeerKonzept von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Das gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden. Auch hier ist die Geltung auf Aufträge aus dem Bereich "Neugründer" eingeschränkt.
- 3.4. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter (falls vorhanden) vor Beginn der Tätigkeit des ErdbeerKonzeptes im notwendigen Umfang vom Auftrag informiert werden.

4. Loyalität und Unabhängigkeit

- 4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Subunternehmer und Mitarbeiter des ErdbeerKonzeptes zu verhindern. Das gilt insbesondere für Angebote des Geschäftspartners auf Anstellung von Subunternehmern bzw. der Übernahme von Aufträgen von Subunternehmern auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht bei Aufträgen im Bereich "Neugründer"

- 5.1. Das ErdbeerKonzept verpflichtet sich bei größeren und längerfristigen Auftragen über den Arbeitsfortschritt in regelmäßigen Abständen zu berichten.
- 5.2. Den Schlussbericht erhält der Geschäftspartner in angemessener Zeit, das heißt zwei bis vier Wochen nach Abschluss des Auftrages. Ausgenommen hiervon sind Coaching und Mediationsaufträge und Aufträge bei denen ein Schlussbericht keinen Sinn ergibt, zum Beispiel bei der Telefonberatung und dem Formulierungsservice.
- 5.3. Das ErdbeerKonzept ist bei der Bearbeitung des Auftrages weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Das Erdbeerkonzept ist größtenteils an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.



6. Schutz des geistigen Eigentums

- 6.1. Die Urheberrechte an den vom ErdbeerKonzept und seinen Mitarbeitern und Subunternehmern geschaffenen Werken (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim ErdbeerKonzept. Sie dürfen vom Geschäftspartner während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Vertragspartner ist daher nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des ErdbeerKonzeptes zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des ErdbeerKonzepts insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes gegenüber Dritten.
- 6.2. Der Verstoß des Vertragspartners gegen diese Bestimmungen berechtigt das ErdbeerKonzept zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung sämtlicher gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz und/oder entgangenen Gewinn.

7. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

8. Haftung / Schadenersatz

- 8.1. Das ErdbeerKozept haftet dem Vertragspartner für Schäden ausgenommen für Personenschäden nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die von Subunternehmern, Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen verursacht wurden.
- 8.2. Sofern das ErbeerKonzept das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt das ErbeerKonzept diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1. Das ErdbeerKonzept verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Geschäftspartners erhält.



- 9.2. Das ErdbeerKonzept verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Geschäftspartners erhält.
- 9.3. Das ErdbeerKonzept ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 9.4. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 9.5. Das ErdbeerKonzept ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Geschäftspartner leistet dem ErdbeerKonzept Gewähr, dass dafür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Honorar

- 10.1. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes oder nach Erfüllung der Leistung wird das vereinbarte Honorar fällig. Das ErdbeerKonzept ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Teilzahlungen zu verlangen. Das Honorar ist nach Rechnungslegung binnen 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.
- 10.2. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des ErdbeerKonzepts vom Geschäftspartner zusätzlich zu ersetzen.
- 10.3. Verzug oder Unmöglichkeit: Wird die Vertragserfüllung aus Gründen die auf Seiten des Geschäftspartners liegen, unmöglich gemacht oder wird die Leistung aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch das ErdbeerKonzept nicht erbracht, so behält das ErdbeerKonzept den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars als pauschalierten Schadenersatz. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, als pauschalierter Schadenersatz fällig.
- 10.4.Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist das ErdbeerKonept berechtigt die Arbeit mit sofortiger Wirkung einzustellen. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.



II. Elektronische Rechnungslegung

Das ErdbeerKonzept ist berechtigt, dem Geschäftspartner Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch das ErdbeerKonzept ausdrücklich einverstanden.

12. Außerordentliche Aufkündigung

Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.
- wenn ein Vertragspartner Handlungen setzt, die geeignet sind dem Ansehen des anderen Vertragspartners zu schädigen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen (zum Beispiel Änderung der Geschäftsadresse), wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 13.2. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.3. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist 5202 Neumarkt am Wallersee. Für Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist das sachlich infragekommende Gericht in 5020 Salzburg zuständig.